

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. **Geltung:** Die Lieferungen, Leistungen und Angebote unseres Unternehmens an andere Unternehmen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

2. **Angebote und Preise:** Unsere Angebote gelten als freibleibend. Werden unsere Leistungen zum Pauschalpreis geleistet, so umfasst dieser ausschließlich die schriftlich vereinbarten von uns zu erbringenden Leistungen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns Ersatzteile oder sonstige Hilfsmittel rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, sofern dies vereinbart wurde. Etwaige behördliche Genehmigungen hat jedenfalls der Auftraggeber einzuholen. Mehraufwendungen, die unserem Unternehmen durch nicht von uns zu vertretende Umstände wie nicht rechtzeitige Erbringung von Vorleistungen durch den Auftraggeber oder nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs oder -inhalts entstehen, trägt der Auftraggeber. Sollte sich bei einem Auftrag ergeben, dass die Leistungserbringung nicht oder nur unter Erbringung eines weiteren unverhältnismäßig hohen Aufwands möglich ist, sind alle bis dahin aufgelaufenen Kosten vom Auftraggeber zu tragen.

Alle von uns genannten Preise gelten ab Werk sowie mangels anderer Vereinbarung ohne Verpackung, Verladung und Transport. Sie verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer sowie zuzüglich sonstiger Steuern, Abgaben und Gebühren. Mangels anderer Vereinbarung liegen die ihnen zur Zeit der Leistungserbringung geltenden Tarife, Kollektivvertragsätze und Materialpreise zugrunde.

3. **Ausführungsfrist:** Terminangaben für die Fertigstellung sind stets nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. In diesem Fall verlängert sich die Frist zur Fertigstellung angemessen, sofern die Verzögerung vom Auftraggeber verursacht wurde oder Fälle höherer Gewalt eintreten und den vereinbarten Fertigstellungstermin behindern; dazu zählen insbesondere bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmängel, Arbeitskonflikte sowie der Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Die vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der vereinbarten Lieferfrist, wenn sie beim Zulieferanten eintreten. Ein Rücktritt des Auftraggebers ist erst möglich, wenn aus diesen Gründen eine Leistung innerhalb von 3 Monaten nicht erfolgen kann.

4. **Abnahme von Leistungen:** Nutzung und Gefahr gehen unabhängig davon, ob Abholung oder kostenpflichtige bzw. frachtfreie Zustellung vereinbart wurde, jedenfalls mit dem Ausgang der Lieferung aus unserem Unternehmen auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch unser Unternehmen durchgeführt oder organisiert wird. Bei kostenloser Zustellung wird mangels anderer Vereinbarung die Liefermöglichkeit auch mit LKW über 3,5 t vorausgesetzt, das Abladen oder die Hauszustellung von einem vereinbarten Bestimmungsbahnhof ist im Preis nicht enthalten.

Verzögert sich die Abnahme von Leistungen ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen, gerechnet von der Anzeige der Fertigstellung als erfolgt, und kann die Leistung jedenfalls in Rechnung gestellt werden.

5. **Zahlung:** Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, ab dem wir über sie verfügen können. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungstermine **werden** unbeschadet weitergehender Schaden-

ersatzrechte als Verzugszinsen in der Höhe von 5% über der Sekundärmarktrendite verrechnet. Mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung gilt als spätester Zahlungstermin spätestens der 30. Tag ab Rechnungsstellung.

Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit in Zusammenhang stehenden Spesen und Zinsen gehen zulasten des Auftraggebers.

6. **Eigentumsvorbehalt:** Bis zum Eingang aller aufgrund des Vertrages zu leistenden Zahlungen **zuzüglich** Zinsen und Kosten behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatz- und Austauschteilen vor.

7. **Gewährleistung:** Wir übernehmen die Gewährleistung für die Mängelfreiheit unserer Leistungen, den einwandfreien Zustand der von uns verkauften Waren und im Zuge unserer Leistungen allenfalls eingebauten Teile.

Während der Gewährleistungsfrist entdeckte Mängel werden von uns unter der Voraussetzung behoben, dass der Auftraggeber uns die beanstandeten Mängel unverzüglich, spätestens jedoch 1 Woche nach Entdeckung sowie jedenfalls innerhalb der Gewährleistungsfrist unter gleichzeitiger Rückstellung der bemängelten Waren anzeigt und diese Mängel von uns als Gewährleistungsmängel anerkannt werden. Für den Fall, dass der Auftraggeber ohne unsere ausdrückliche Zustimmung einen Dritten mit der Mängelbehebung beauftragt, schließen wir unsere Haftung für die Mängelbehebung und weitere Folgen jedenfalls aus. Die Gewährleistungsfrist beträgt unbeschadet anderslautender Rechtsvorschriften 6 Monate ab Lieferung bzw. Abholung.

Sollte sich bei Durchführung der Leistungen zur Mangel feststellung und Mängelbehebung durch uns herausstellen, dass kein Mangel im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen vorliegt, so hat uns der Auftraggeber den bis dahin aufgelaufenen Aufwand zu den nach diesem Zeitpunkt geltenden Reparatursätzen zu ersetzen.

8. **Haftung:** Für etwaige Schäden, die im Zuge unserer Leistungen entstanden sind, haften wir nur dann, wenn uns bzw. unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann, wobei die Haftung im Fall der groben Fahrlässigkeit in jedem Haftungsfall mit der Höhe der Auftragsumme begrenzt ist. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie für indirekte, mittelbare und (Mangelfolge-)Schäden wie zB Produktionsausfall, Stillstandskosten, Zinsverluste, entgangener Gewinn sowie die Haftung für Vermögensschäden und für Schäden aus Ansprüchen Dritter sind in jedem Fall ausgeschlossen.

Wird unser Personal im Zuge von Montagearbeiten direkt vom Auftraggeber zu zusätzlichen Leistungen herangezogen, so erfolgen diese ausschließlich auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers sowie unter Ausschluss jeglicher Haftung unseres Unternehmens.

Der Auftraggeber wird uns sowie eventuelle Subauftragnehmer und Konsortialpartner sowie die betrieblichen Risiken der durch uns zu erbringenden Leistungen in seine Maschinenbruch- und Betriebsunterbrechungsversicherung einschließen.

9. **Gerichtsstand und Recht:** Gerichtsstand ist Linz. Es gilt österreichisches Recht, die Anwendung des UN-Kaufrechts wird einvernehmlich ausgeschlossen.